Wir Franz der Zweyte, etc.

Contributors

Austria.

Francis I, Emperor of Austria, 1768-1835.

Publication/Creation

[Vienna]: [publisher not identified], [1805]

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/rf5u36pg

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



11603/11

Wir Franz der Zweyte,

von Gottes Enaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Desterreich; König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ferusalem; Erzherzog zu Desterreich; Herzog zu Lothringen, Benedig und Salzburg; Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steher, Kärnten und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Throl 2c. 2c.

ner folden Beranstaltung aufgeiragenen filmtes 3) bie

Berbeimlichtung ber Gefahre im eine eine eine

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung ben ansteckens ben Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmahl kund gemacht sehn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen, von den betressenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen sehn wird. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbehführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sehn.

Lothringen, Menerig und Caffangs Grofficoft gu Sie-

benburgen, Gerzog zu Steper, Abrufen und Krain, au

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) Die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Bereitlung der Contumaz; 3) die Hintansehung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Sontumaz angeordnet, oder ein Sordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häven und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absehet; b) der den Sordon übersschreitet, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und beh weiterer Fortsehung seines Weges einenfalsschen Ort, von dem er gekommen sep, angibt; d) der Pers

sonen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweifung, oder auf sonst immer eine Weise behülslich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst versertigt oder zur Versertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

Borfchrift von ber Obrigkeit berichtigt morben, beherberget, ober ihnen Unterstand bite, e) ver Cachen, Die nach

Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bey besonders
erschwerenden Umständen der größeren Gesahr, der schädlicheren Triebseder, der besonderen Arglist, oder die Wiederhohlung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil
daraus ersolgen konnte, kann die Strafs auf eine kürzere
Dauer ausgemessen, und nach Beschassenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärset
werden.

nach dem Gefehe, ober nach ber besonderen Anordnung des Beanceneder des Argest Sliegende Hicken auflen

Wegen Bereitlung der Reinigungsanstalten wird versantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reisnigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) vor

vollendeter Contumaz ohne Bewilligung ber Contumaz-Aufficht fich gefunden Perfonen nabert, und mit benfelben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Derfonen, ober Waaren aus verdachtigen Gegenden, ohne gehorigen Gefundheits-Beugnif und ohne Pag übernimmt, frachtet, befordert; d) ber in ben bem Cordon nabe liegenben Orten frembe Perfonen ober Baaren ohne Gefundheits-Beugniß, ober ohne bag bas Gefundheits-Beugniß nach Borfdrift von der Dbrigfeit berichtigt worben, beherberget, ober ihnen Unterftand gibt; e) ber Sachen, bie nach ber Borfchrift bes Gefeges, bes Arztes, ober bes Beamten ber Reinigung unterzogen werben follen, verbirgt ober verheimlichet; f) wie überhaupt alle beh den Contumaghaufern angestellte Beamte und Diener, Die burch bie Hebertretung ihrer Umts-Inftruction gur moglichen Berbeb. führung einiger Gefahren die Belegenheit eröffnen wurden.

erschwerenden Umständen der größeren Gesahren der schale licheren Eriebseder, der bediederen Arglist, oder die Wiee

Die Uebertreter werden auf die nahmliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist.

barans ersolgen konnte, tann die Otrasa auf eint kurzere Daner ansaemenen und 711.Eb Beschaffenbeit ber um-

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzt; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizep betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entzläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß erztheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchzten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher ben seinem Geschäfte in die Gesahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8.

Eine folchelleberkretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren bestrafet werden.

geführet find, fontbig e.g., foll derich Erfchiegung

hingerichtet, Die übrigen aber follen mit ben oben aus-

tretung aus benjenigen, mei die in ben geled und de and

Die Verheimlichung der Gefahrfällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie sehn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

untern Blichter gefällte lor ig, as mag wie fumer auch

Außer ben Sallen bes Stanbrechted ift bad odie bein

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bey besonders erschwerenden Umstanden der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Ues bertretung, oder ben Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Fahren ausgedehnet werden.

§. 11.

Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

toputuod anumat

§. 12.

Wenn die Uebertretungender Pestanstalten auf eine so gesährliche Weise um sich greisen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 ansgesühret sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strasen beleget werden.

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu milbern hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ein und zwanzigsten May im achtzehnhundert und fünften, Unserer Reiche des Römischen im drenzehnten und der Erbländischen im vierzehnten Jahre.

Franz.



Alons Graf von Ugarte,

königlich Böhmischer oberster, und Erzherzoglich= Desterreichischer erster Kanzler.

Joseph Frenherr von der Mark.

Franz Graf von Wonna.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
ac Caesareo Regiae Majestatis proprium.

Branz Graf v. Guicciardi.

Gegeben in ituster Hauve und Arstivenhitäde Wien, den ein und zwenzigsten Way im achtzehnheuvert und kinsten, unseper Reigestes Udmisson im drapzehnken und der Erriändischen im vierzehnken Johre.



edigud Sohmischer overster, and Erzberzoglich-Koniguid Sohmischer overster, and Erzberzoglich-Desterreichlicher erster Kanzler.

Zofen Sverhere von der Mark.

Franz Graf voir Woona.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae

ne Caesareo Regine Majestatis proprium.

States Graff V. Suicciarbi.